

KANALGEBÜHRENORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates von Absam
vom 12.09.2019 und 10.09.2020
über den Anschluss an die öffentliche Kanalisation
gem. § 15 Abs. 3 Z.4 FAG 2005

§1 – Geltungsbereich

Zur Deckung des Kostenaufwandes für die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung der öffentlichen Kanalisationsanlage Absam einschließlich der Mitbenutzung des öffentlichen Kanalsystems der Stadt Hall i.T. sowie des Abwasserverbandes Hall i.T. – Fritzens und aller damit verbundenen Kosten der Abwasserbehandlung hebt die Gemeinde Absam Abwassergebühren wie folgt ein:

§2 – Kanalanschlussgebühr

- (1) Dieser Kostenbeitrag wird im Zusammenhang mit der Errichtung oder Abänderung eines anschlusspflichtigen Objektanschlusses an die öffentliche Kanalanlage **einmalig** fällig.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses an die öffentliche Kanalisationsanlage.
- (3) Bei Zu- und Umbauten entsteht die Beitragspflicht nur insoweit, als sich die Bemessungsgrundlage vergrößert. Dies gilt sinngemäß auch für anschlusspflichtige, befestigte Landflächen. Freistehende Nebengebäude (z.B. Garagen) auf dem Grundstück des anschlusspflichtigen Objektes vergrößern ebenfalls die Bemessungsgrundlage.
- (4) Für die Wiederverwendung bestehender Anschlusskanäle im Falle von Gebäudeabbruch und Neubau gilt folgendes:
Für vor 1985 (Mitgliedschaft AWW Hall-Fritzens) errichtete Objekte wird die auf das Abbruchobjekt bezogene Bemessungsgrundlage (gem. §4 Absatz (1) der ggstl. Kanalgebührenordnung) in einem Ausmaß von 70% der aktuellen Anschlussgebühr rückvergütet.
Für nach 1985 errichtete Objekte erfolgt eine Rückvergütung für das Abbruchobjekt im Ausmaß von 100%.
- (5) Wird für den Anschluss eines Grundstückes mehr als ein Anschlusskanal errichtet, so hat der Anschlusswerber die Mehrkosten zu übernehmen. Der zusätzliche Anschlusskanal wird von der Gemeinde bis zur Trennstelle gemäß §3 der Kanalordnung der Gemeinde Absam i.d.g.F. errichtet und geht in ihr Eigentum über.

§3 – Laufende Kanalbenützungsgebühr

- (1) Dieser Kostenbeitrag dient zur Deckung des Kostenaufwandes für den laufenden Betrieb und die Instandhaltung des Kanalnetzes von Absam einschließlich aller Kosten für die Abwasserableitung sowie die Abwasserbehandlung in der ARA Fritzens.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung in die öffentliche Kanalisationsanlage.
- (3) Die Kanalbenützungsgebühren werden **jährlich** vorgeschrieben.

§4 – Bemessung der Kanalanschlussgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für Abwasser gilt der Brutto-Rauminhalt (BRI) gemäß ÖNORM B 1800. Für industriell und gewerblich genutzte Gebäude ebenso wie für landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude, in denen kein Abwasser anfällt, wird der halbe Satz der Bemessungsgrundlage herangezogen.
- (2) Die Höhe der Kanalanschlussgebühr für **Abwasser** beträgt ab dem 01.01.2018 EUR 5,58 je m³ Bemessungsgrundlage.
- (3) Als Bemessungsgrundlage für **Niederschlagswasser** gilt die von der abflusswirksamen Fläche abgeleitete Wassermenge in Liter pro Sekunde. Der Basiswert der von der abflusswirksamen Fläche abgeleiteten Wassermenge ist der der Dimensionierung der Kanalanlage zu Grunde gelegte Bemessungsregen von $r = 15,1 = 150 \text{ l/s} \cdot \text{ha d.e.} = 0,015 \text{ l/s} \cdot \text{m}^2$ (= 0,015 Liter pro Sekunde je Quadratmeter). Bei Vorhandensein von Rückhalteeinrichtungen gilt der gedrosselte Abfluss als Bemessungsgrundlage.
- (4) Die Höhe der Kanalanschlussgebühr für **Niederschlagswasser** beträgt EUR 969,38 je l/s Bemessungsgrundlage.

§5 – Bemessung der laufenden Kanalbenützungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für **Abwasser** gilt der mittels Wasserzähler gemessene tatsächliche Wasserverbrauch in Kubikmetern pro Jahr.
- (2) Das mittels untergeordneter Wasserzähler (Subzähler) gemessene, **nicht** der öffentlichen Kanalanlage zugeführte Wasser verringert die Bemessungsgrundlage.
- (3) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr für **Abwasser** beträgt ab dem 01.10.2019 EUR 2,23 je m³ Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch eine Wassermenge von 30 m³ (d.e. EUR 83,70) pro Jahr für jedes angeschlossene Objekt.
- (4) Als Bemessungsgrundlage für **Niederschlagswasser** gilt die abflusswirksame Fläche wie folgt:
Für Neuanschlüsse ist die abflusswirksame Fläche Bestandteil des Anschluss- und Entsorgungsvertrages.
Für bestehende Anschlüsse wird die abflusswirksame Fläche vom gegebenen Naturstand ermittelt.

- (5) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr für **Niederschlagswasser** beträgt EUR 0,72 je m² Bemessungsgrundlage.
- (6) Die Kanalbenützungsgebühr für Regenwassernutzung für Toiletten beträgt EUR 23,59 pro Person und Jahr inkl. MWSt.

§6 – Gebührenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren ist der Eigentümer des angeschlossenen Objektes verpflichtet.

§7 – Entrichtung der Gebühren

- (1) Die einmalige Kanalanschlussgebühr gemäß §§2 und 4 wird mit dem Zeitpunkt des Anschlusses des Objektes bzw. der Fertigstellung der abflusswirksamen Fläche mit Bescheid vorgeschrieben.
- (2) Die laufende Kanalbenützungsgebühr gemäß §§3 und 5 wird ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung auf Basis der Zählerablesung bzw. der ermittelten abflusswirksamen Fläche zum 30.09. jeden Jahres mit Bescheid vorgeschrieben, die Einhebung erfolgt vierteljährlich.

§8 – Verfahrensbestimmungen

Für alle im Zusammenhang mit der Kanalgebührenordnung in Betracht kommenden Verfahrensfragen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Tiroler Landesabgabeverordnung 1984 i.d.g.F.

§9 – Inkrafttreten

Diese Kanalgebührenordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung 01.10.2019 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt werden die bisherigen Gebührenordnungen außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister
Arno Guggenbichler



Dieses Dokument wurde von Arno Guggenbichler elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Informationen unter www.absam.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht am 07.10.2020